



© Ernst Hermann - Fotolia

CLP-Verordnung: aktueller Stand der Umsetzung und Auswirkungen auf nationales Recht

26. Januar 2017, GAA Hannover, Dr. Matthias Mentzel

Aktuelle Mitteilung der EU-Kommission (10.01.2017)



„Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle“



Über 1.000 tödliche
Arbeitsunfälle weniger
in der EU-28 im Jahr
2013 gegenüber 2008

© Thomas Sztanek - Fotalia

aber...

Jede Stunde sterben
10 Menschen
an arbeitsbedingten
Krebserkrankungen

Mindestens
32 Millionen Arbeitnehmer
sind Karzinogenen
ausgesetzt



© yanlev - Fotalia

„Krebs ist damit die häufigste arbeitsbedingte Todesursache in der EU“

Für die EU-Kommission ist die Bekämpfung arbeitsbedingter Krebserkrankungen und der Umgang mit gefährlichen chemischen Stoffen ein prioritäres Thema im Arbeitsschutz.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2017:12:FIN&qid=1484229692294&from=DE>

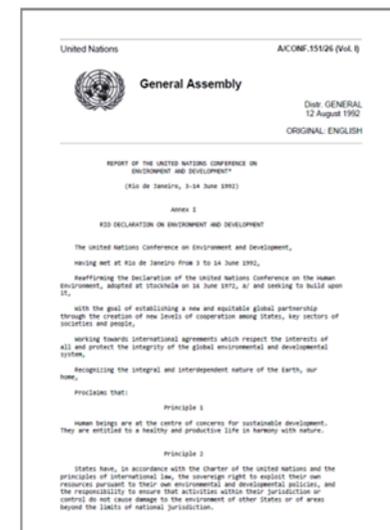
Agenda



- ❖ GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage
- ❖ CLP-Verordnung: das EU-System zur Umsetzung des GHS
- ❖ Aufbau und Elemente der CLP-Verordnung
- ❖ Aktualisierungen der CLP-Verordnung
- ❖ CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen
- ❖ Zusammenfassung und Ausblick

Agenda

- ❖ **GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage**
- ❖ CLP-Verordnung: das EU-System zur Umsetzung des GHS
- ❖ Aufbau und Elemente der CLP-Verordnung
- ❖ Aktualisierungen der CLP-Verordnung
- ❖ CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen
- ❖ Zusammenfassung und Ausblick



Der Weg zum GHS

- ◇ 1992: Beschluss auf der UN-Konferenz für Umwelt & Entwicklung (Rio de Janeiro)
 - [Agenda 21](#), Kapitel 19: Verwirklichung einer umweltgerechten Behandlung toxischer Chemikalien
 - Programmbereich u.a. globale Harmonisierung der Einstufung & Kennzeichnung

- ◇ 2003: GHS der UN wird im sog. “*Purple Book*“ veröffentlicht
 - 10-jähriger konsensualer Prozess, 2002 beschlossen
 - UN-Konsens Dokument, kein Gesetzestext, nicht rechtsverbindlich
 - Staaten sind „eingeladen“ GHS umzusetzen (WSSD 2002)
 - Ziel der UN: Staaten sollen GHS bis 2008 zu implementieren

- ◇ seit 2003: fortlaufende Weiterentwicklung des GHS
 - alle zwei Jahre eine aktualisierte Fassung
 - seit 2015 sechste Version veröffentlicht ([GHS Rev. 6](#))



- Ziel:** Global Harmonisiertes System mit
- ◇ **Kriterien für die Einstufung von Chemikalien**
 - physikalische Gefahren, Gesundheits- und Umweltgefahren
 - ◇ **geeigneter Gefahrenkommunikation**
 - Sicherheitsdatenblätter (Arbeitsschutz)
 - Kennzeichnungsetikette für Inverkehrbringen (Produktsicherheit)
 - Transportkennzeichnung

◇ Globales Harmonisierungsziel:

- Einstufung = Feststellung schädlicher Wirkungen von Chemikalien
 - Einstufungskriterien im GHS festgelegt (z.B. akute Toxizität, Entflammbarkeit)
- Art und Stärke der Gefahr (Gefahrenklasse und –kategorie)
- Änderungen von Einstufungskriterien oder andere Festlegungen **nicht zulässig!**
- GHS fordert keine Versuche zur Gefahrenermittlung
 - nach wissenschaftlichen Grundsätzen erhaltene Ergebnisse verwendbar)
- Umsetzung systemkonform streng nach Vorschriften des „Purple Book“

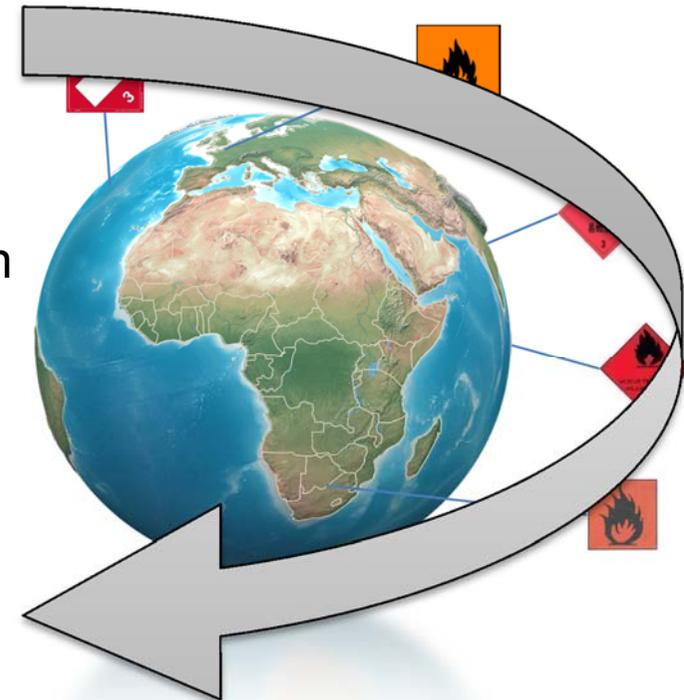
◇ Flexibilität ist möglich, wo das „Purple Book“ dies vorgibt:

- GHS ist modular aufgebaut (Baukasten-Prinzip)
 - Auswahl derjenigen „building blocks“, die Anforderungen existierender Systeme entsprechen
- Abschneidekriterien für Gefahrenkommunikation bei Gemischen

◇ Stand der Umsetzung des GHS wird auf UN-Ebene beobachtet und berichtet

GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage

- ❖ Kennzeichnung entzündlicher Gefahrstoff vor GHS-Einführung
 - uneinheitliche Gefahrenkommunikation
 - Handelshemmnisse durch fehlende Harmonisierung
- ❖ GHS soll das Schutzniveau für Mensch & Umwelt verbessern und den weltweiten Handel mit Chemikalien erleichtern
 - weltweit einheitliches & verständliches System der Gefahrenkommunikation (z.B. Transport-, Arbeits- und Umweltschutz)
 - Aufwand für Prüfung & Bewertung von Chemikalien verringern
- ❖ Kennzeichnung entzündbarer Stoff gemäß GHS



https://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html

Agenda

- ❖ GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage
- ❖ **CLP-Verordnung: das EU-System zur Umsetzung des GHS**
- ❖ Aufbau und Elemente der CLP-Verordnung
- ❖ Aktualisierungen der CLP-Verordnung
- ❖ CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen
- ❖ Zusammenfassung und Ausblick



GHS-System in der EU: die CLP-Verordnung

- ◇ CLP-Verordnung der EU trat am 20.01.2009 in Kraft
 - **Classification, Labelling and Packaging** - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (Stoffe **und** Gemische)

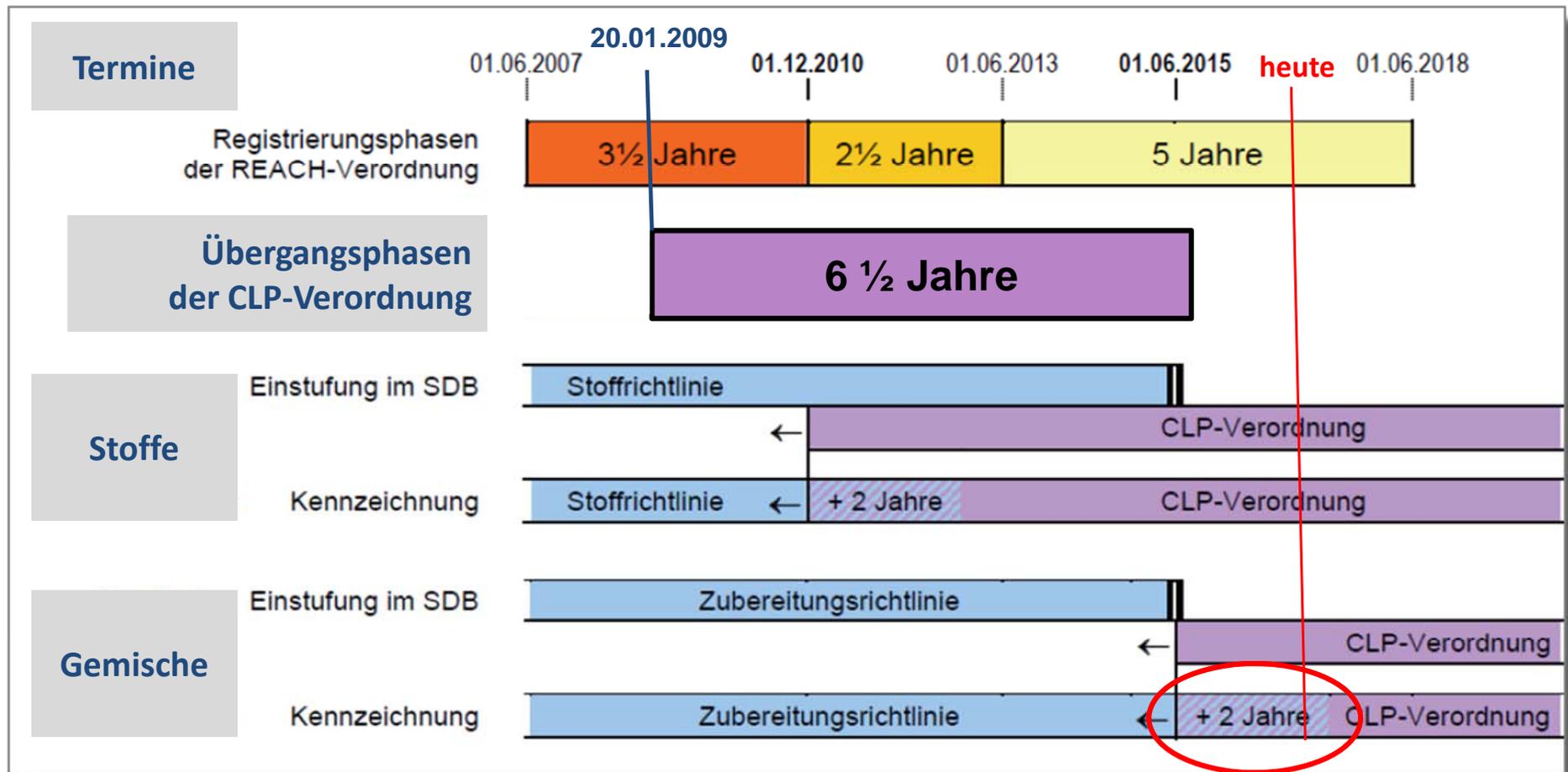
- ◇ Zweck der CLP-Verordnung: Ermittlung gefährlicher Eigenschaften und Regelung der sich daraus ergebende Gefahrenkommunikation
 - Einstufungskriterien für Stoffe und Gemische
 - Anforderungen an Lieferanten vor dem Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen
 - Gefahrenkommunikation innerhalb der Lieferkette durch Kennzeichnung / Sicherheitsdatenblatt (u.a. Gefahrenmerkmale, Eigenschaften und Sicherheitsmaßnahmen)

- ◇ CLP übernimmt nicht alle GHS-Gefahrenkategorien; nutzt Erfahrungen des alten EU-Systems
 - insgesamt **16 Gefahrenklassen** für phys.-chem. Gefahren
 - insgesamt **10 Gefahrenklassen** für Gesundheitsgefahren
 - insgesamt **2 Gefahrenklassen** für Umweltgefahren



Konsolidierte Fassung der CLP-Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02008R1272-20170101>

REACH und CLP-Verordnung: Umsetzungsstand



CLP-Verordnung und REACH



- ❖ REACH soll hohes Schutzniveau bei der Herstellung und Verwendung von chemischen Stoffen gewährleisten
 - Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von **Chemikalien**
 - EU-Firmen haben Registrierungspflicht für Stoffe die in Mengen > 1t/a hergestellt oder importiert werden: *No data – no market!*

- ❖ Akteure der Lieferkette sollen
 - Wissenslücken zu chemischen Stoffen schließen (**Registrierung**)
 - Verwendungsprozesse hinsichtlich auftretender Risiken analysieren (**Bewertung**)
 - erkannte Risiken angemessen kommunizieren (**Sicherheitsdatenblatt & Kennzeichnung**)
 - geeignete Maßnahmen zur Reduktion nicht tolerierbarer Risiken ergreifen (**Risikomanagementmaßnahmen**)

- ❖ REACH liefert die Daten, die die CLP-Verordnung nutzt

- ❖ REACH gilt für Stoffe ab 1 t/a - CLP gilt für alle Stoffe **und Gemische mengenunabhängig**



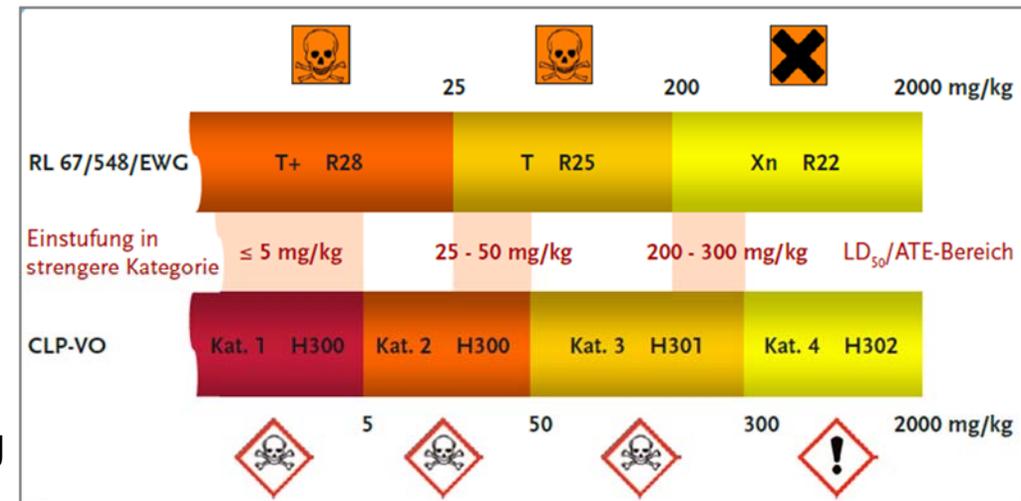
CLP-Verordnung: Vergleich zum alten EU-Recht

- ◊ Umwandlung der alten Einstufung für Stoffe gem. Umwandlungstabelle (Anhang VII CLP-VO)
 - MindestEinstufung als Ergebnis: bei legal eingestuftem Stoffen mit „*“ ausgewiesen
 - Überprüfung mit Hilfe verfügbarer Daten erforderlich
- ◊ Wechsel von 3 auf 4 Einstufungskategorien und Verschärfung von Einstufungskriterien
 - besonders relevant: z.B. LD₅₀ 200 – 300 mg/kg



- Gesundheitsgefahren: Expositionsweg wichtig
- ◊ Gemische: Einstufung anhand berechneter Schätzwerte akuter Toxizität (ATE)
 - Basis: LC₅₀/LD₅₀-Werte der Inhaltsstoffe

Akute Toxizität (oraler Expositionsweg)



Bisherige Einstufung RL 67/548/EWG	MindestEinstufung nach Umwandlung Anh. VII CLP-VO	Relevanter Bereich ATE-Wert (LD ₅₀ , LC ₅₀)	CLP-konforme Einstufung Anh. I, Kap. 3.1
T+ R28	Kat. 2 H300	≤ 0,05 mg/kg	Kat. 1 H300
T R25	Kat. 3 H301	> 25 - 50 mg/kg	Kat. 2 H300
Xn R22	Kat. 4 H302	> 200 - 300 mg/kg	Kat. 3 H301

Quelle: Poster „GHS 3“: Orientierungshilfe – Gesundheitsgefahren (BAuA-Webseite)
<http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/Poster/GHS-03.html?nn=746836>

- ❖ GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage
- ❖ CLP-Verordnung: das EU-System zur Umsetzung des GHS
- ❖ **Aufbau und Elemente der CLP-Verordnung**
- ❖ Aktualisierungen der CLP-Verordnung
- ❖ CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen
- ❖ Zusammenfassung und Ausblick



Aufbau der CLP-Verordnung



- ❖ **eigentliche CLP-Verordnung relativ kurz**
 - 7 Titel mit 62 Artikeln (REACH-Verordnung ist doppelt so lang: 15 & 141)
 - Titel II **Gefahreinstufung**
 - Titel III **Gefahrenkommunikation durch Kennzeichnung**
 - Titel IV **Verpackung**
 - Titel V **harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung sowie Einstufungs- und Kennzeichnungsregister**
 - Titel VI **zuständige Behörden und Durchsetzung**
- ❖ **Details der Anforderungen finden sich in den Anhängen**
 - Anhänge I-VII mit Umsetzungsvorschriften zu Einstufung / Kennzeichnung / Verpackung
- ❖ **ECHA bietet konsolidierte Fassung in allen EU-Amtssprachen**
 - berücksichtigt derzeit alle Aktualisierungen bis Juli 2015
 - PDF-Version inkl. aller Anhänge - mehr als 2.000 Seiten!

Link: <https://www.echa.europa.eu/regulations/clp/legislation>

Inhaltsverzeichnis · CLP-VO	
Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)	
Titel I	Allgemeines 312
Titel II	Gefahreinstufung 318
Kapitel 1	Ermittlung und Prüfung von Informationen 318
Kapitel 2	Bewertung der Gefahreigenschaften und Entscheidung über die Einstufung 320
Titel III	Gefahrenkommunikation durch Kennzeichnung 325
Kapitel 1	Inhalt des Kennzeichnungsetiketts 325
Kapitel 2	Anbringung der Kennzeichnungsetiketten 332
Titel IV	Verpackung 334
Titel V	Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis 335
Kapitel 1	Schaffung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen 335
Kapitel 2	Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis 337
Titel VI	Zuständige Behörden und Durchsetzung 339
Titel VII	Allgemeine und Schlussvorschriften 341
Anhang I	Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen 361
Teil 1	Allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung ... 361
Teil 2	Physikalische Gefahren 372
Teil 3	Gesundheitsgefahren 432
Teil 4	Umweltgefahren 521
Teil 5	Weitere Gefahren 544
Anhang II	Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische 546
Anhang V	Gefahrenpiktogramme 556
Anhang III, IV, VI und VII (hier nicht wiedergegeben)	

aus „REACH + CLP“, Lexxion-Verlag 2016

Elemente der CLP-Verordnung

- ◇ 9 Gefahrenpiktogramme und zwei Signalwörter
 - Achtung oder Gefahr

- ◇ Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung **nur** nach CLP-Verordnung
 - Stoffe: seit 01.12.2010
 - Gemische seit 01.06.2015

- ◇ Abverkaufsfrist nur noch für Gemische bis zum 31.05.2017
 - sofern vor dem 01.06.2015 in Verkehr gebracht (Lagerware)



seit 01.06.2015 aufgehoben



Achtung

Gefahr

Stoff-Richtlinie	CLP-Verordnung
15 Gefährlichkeitsmerkmale	28 Gefahrenklassen und bis zu 4 Gefahrenkategorien (führen theoretisch zu 81 Einstufungsmöglichkeiten)
-	Signalwörter: Gefahr oder Achtung
7 Gefahrensymbole	9 Gefahrenpiktogramme
R-Sätze Gefahren(Risiko)hinweise	H-Sätze (hazard-statements) Gefahrenhinweise
S-Sätze Sicherheitsratschläge	P-Sätze (precautionary-statements) Sicherheitshinweise

Selbsteinstufung eines Stoffes oder Gemisches (1)



⚠ Normalfall: „Lieferant“ nimmt Einstufung eines Stoffes oder Gemisches vor (Titel II)



⚠ Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender müssen mit Stoffen / Gemischen verbundene Gefahren bestimmen

- **phys.-chem. Gefahren:** Prüfungen des Anhang I Teil 2, falls nicht vorhanden (GLP-Standard!)
- **Gesundheits- und Umweltgefahren:** Datenquellen: berufsbedingte Exposition, epidemiologische Studien, REACH-Registrierungen, Umweltdatenbanken international anerkannter Programme zur Chemikaliensicherheit sowie neue wissenschaftliche Informationen,...
- Beweiskraft der Daten muss ggf. von Experten beurteilt werden

⚠ Einstufung: maßgeblich sind die Kriterien des Anhangs I

- Fließschemata zur Einstufung in Gefahrenklassen und –kategorien
- Hinweise zur Erfüllung der Kriterien

Neue Tests nach Vorgaben der REACH-Verordnung bzw. Prüfmethodeverordnung

Selbsteinstufung eines Stoffes oder Gemisches (1)

⚠ Normalfall: „Lieferant“ nimmt Einstufung eines Stoffes oder Gemisches vor (Titel II)



⚠ Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender müssen mit Stoffen / Gemischen verbundene Gefahren bestimmen

- phys.-chem. Gefahren: Prüfungen nach Anhang I Teil 2, falls nicht vorhanden (GLP-Standard!)
- Gesundheits- und Umweltgefahren: Datenquellen: berufsbedingte Exposition, epidemiologische Studien, REACH-Registrierungen, Umweltsicherheitsbanken international anerkannter Programme zur Chemikaliensicherheit sowie neue wissenschaftliche Informationen,...
- Beweiskraft der Daten ggf. von Experten beurteilt werden

⚠ Einstufung: maßgebend sind die Kriterien des Anhangs I

- Fließschemata zur Einstufung in Gefahrenklassen und -kategorien
- Hinweise zur Erfüllung der Kriterien

Neue Tests nach Vorgaben der REACH-Verordnung bzw. Prüfmethodenverordnung

Selbsteinstufung eines Stoffes

- ❖ Hersteller / Importeure: **Meldung ins E&K-Verzeichnis** der ECHA
 - Informationen gem. Art. 40 der CLP-Verordnung
 - Verpflichtung, wenn Stoff in Verkehr gebracht wird – **mengenunabhängig!**
 - Meldung auch erforderlich, wenn REACH-Registrierung erfolgt ist
 - durchsuchbare Datenbank mit **124.581 (Mehrfach-)Einträgen**
- ❖ Gründe für unterschiedlichen Stoff-Einstufungen
 - unterschiedliche, gefährliche Verunreinigungen oder Zusatzstoffe
 - Eigenschaften z.B. Aggregatzustand, pH-Wert oder Flammpunkt unterschiedlich
 - unterschiedliche Schlussfolgerungen bei Interpretation wissenschaftlicher Studien
- ❖ Einstufung von Gemischen abhängig von Einstufung der Inhaltsstoffe
 - bei Abweichungen von Stoffeinstufungen kann Gemisch-Einstufung variieren
- ❖ Ergebnisse werden zur Erstellung eines SDBs benötigt
 - SDB für nach CLP-Verordnung gefährliche Stoffe / Gemische verpflichtend
 - Einteilung in 16 Abschnitte gem. Anhang II REACH-Verordnung



<https://www.echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database>



Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (1)



- ❖ Fortführung des Konzepts harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen
 - Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung führt für ca. 4000 Stoffe diese sog. **Legaleinstufung** auf
 - Umwandlung des alten EU-Recht erfolgte meist per Umwandlungstabelle: Kennzeichnung „*“
- ❖ **Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung ist eine verbindliche Mindesteinstufung**
 - Überprüfung der Stoffdaten kann schärfere Einstufung erfordern (z.B. Daten der REACH-Registrierung)
- ❖ kontinuierliche **Überprüfung der Legaleinstufung** bestimmter Stoffe:
 - bei CMR-Stoffen oder Stoffen, die Inhalationsallergene sind,
 - bei Stoffen, die Wirkstoffe in Biozidprodukten / Pflanzenschutzmitteln sind
 - sofern EU-weite Einstufung aus anderen Gründen zwingend ist
- ❖ ECHA koordiniert Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH)
 - Mitgliedstaaten oder Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender können Verfahren initiieren
 - mögliches Ergebnis: CLH-Einstufung wird im Rahmen einer ATP in CLP-Verordnung geändert



Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (2)

❖ Verfahren der harmonisierten Einstufung & Kennzeichnung (Artikel 37)

- rechtliche Grundlagen: Titel V der CLP-VO
- Vorschläge von Mitgliedstaaten, ECHA oder Industrie (neue CLH-Einträge, keine Biozid- oder Pflanzenschutzmittelwirkstoffe)

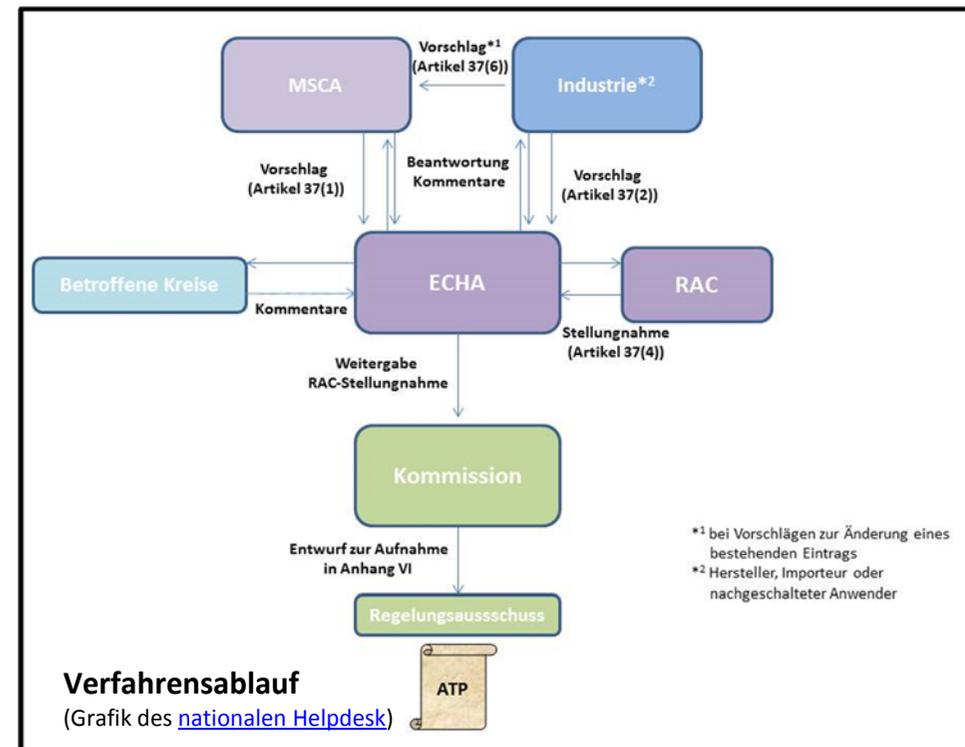
❖ formeller Ablauf: vorgegebenes Format (CLH-Dossier) und feste Fristen

- Dossier muss Anforderungen erfüllen
- Öffentliche Konsultation (45 Tage)
- Stellungnahme des RAC (≤ 18 Monate)

❖ EU-Kommission entscheidet auf Basis der ECHA Empfehlung

-> bisher 325 CLH-Dossiers bei der ECHA eingereicht

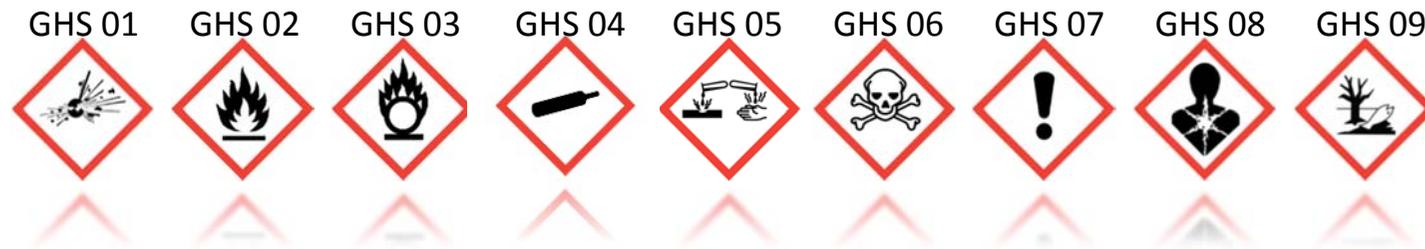
<https://www.echa.europa.eu/registry-of-submitted-harmonised-classification-and-labelling-intentions>



mehrstufiges Verfahren, Dauer bis zu 27 Monate

Kennzeichnungselemente

⚠ **Gefahrenpiktogramme:** Information über die betreffende Gefahr



Rangfolge der Piktogramme (Art. 26)
z.B. wenn GHS 06 kein GHS 07

⚠ **Signalwörter:** „Gefahr“ oder „Achtung“ zeigen Schwere der Gefahr

Signalwörter gem.
Gefahrenklassen und -kategorien
Anhang I Teile 2 - 5

⚠ **H-Sätze:** Art der von einem Stoff / Gemisch ausgehenden Gefahren ggf. mit Schweregrad
Rangfolgeregelung Art. 27

Hazard Statement

Codierung

H 3 01

Giftig bei Verschlucken

← laufende Nummer

← Gruppierung

2 = phys. Gefahren
3 = Gesundheitsgefahren
4 = Umweltgefahren

⚠ **P-Sätze:** Beschreibung empfohlener Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung von schädlichen Wirkungen
Rangfolgeregelung Art. 28, max. Anzahl 6

Precautionary Statement

Codierung

P 1 02

Darf nicht in Kinderhände gelangen.

← laufende Nummer

← Gruppierung

1 = Allgemein
2 = Vorsorgemaßnahmen
3 = Empfehlungen
4 = Lagerhinweise
5 = Entsorgung

Verpackung & Etikett

- ❖ Die **Verpackung** muss so konzipiert sein, dass
 - die gefährlichen Inhalte nicht austreten können
 - sie nicht anfällig für eine Beschädigung durch Inhalt ist
 - sie widerstandsfähig genug ist, um den normalen Belastungen und Beanspruchungen der Handhabung standzuhalten
 - wiederholtes Öffnen / Verschließen bei wiederverwendbaren Verschlüssen ohne Austritt des Inhalts sicher gestellt ist
- ❖ **Gefahrgut-Verpackungen** (Beförderung gefährlicher Güter) erfüllen viele Bestimmungen der CLP-VO
- ❖ **CLP-VO**: gemäß Anhang II ggf. weitere Informationen auf dem Etikett:
 - ergänzende Gefahrenmerkmale: EUH-Sätze, nicht durch CLP-VO abdeckte Gefahren (EUH014: reagiert heftig mit Wasser)
 - Abgabe an breite Öffentlichkeit: kindergesicherte Verschlüsse, tastbare Warnhinweise

Neue Etiketten



Kennzeichnungselemente:

- Name & Produktidentifikatoren
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort, H-Sätze, P-Sätze (max. 6)
- Nennmenge (breite Öffentlichkeit), Informationen zum Lieferanten
- Größen von Etiketten (und Piktogrammen) gem. Anhang I CLP-VO

Agenda

- ◇ GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage
- ◇ CLP-Verordnung: das EU-System zur Umsetzung des GHS
- ◇ Aufbau und Elemente der CLP-Verordnung
- ◇ **Aktualisierungen der CLP-Verordnung**
- ◇ CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen
- ◇ Zusammenfassung und Ausblick



Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATPs)



- ◇ CLP-Verordnung wird regelmäßig aktualisiert
 - Änderungsverordnungen (ATPs) zur Anpassung an den technischen & wissenschaftlichen Fortschritt
- ◇ Gründe: Revision des GHS (alle 2 Jahre) und geänderte Legaleinstufungen (CLH)
 - bisher 323 Dossiers zur harmonisierten E & K (CLH)
 - Änderung von Stoffeinträgen in Anhang VI Teil 3
- ◇ Umsetzung GHS (Rev. 6) mit 12. ATP zur CLP-VO geplant
 - Änderungen am SDB, neue phys. Gefahrenklasse
- ◇ EU-Kommission: Fitness Check der Chemikalien-gesetzgebung
 - Überprüfung auf Änderungsbedarf Im Rahmen der Agenda „Better Regulation“

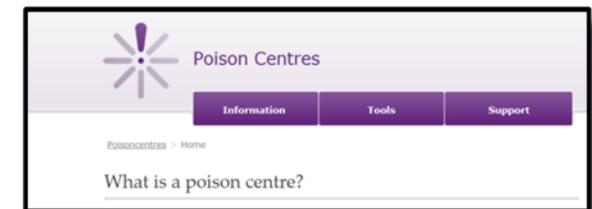
Verordnung	Datum	Inhalt
1. ATP	10.08.2009	Änderung Anhang VI
2. ATP	10.03.2011	Übernahme GHS Rev. 3
3. ATP	10.07.2012	Änderung Anhang VI
4. ATP	08.05.2013	Übernahme GHS Rev. 4
5. ATP	02.10.2013	Änderung Anhang I, VI
6. ATP	05.06.2014	Änderung Anhang I-III, VI
7. ATP	24.07.2015	Änderung Anhang VI
8. ATP	14.06.2016	Übernahme GHS Rev. 5
9. ATP	19.07.2016	Änderung Anhang VI
10. ATP	<i>Feb. 2017?</i>	Änderung Anhang VI
11. ATP	<i>Feb. 2017?</i>	Übersetzung Stoffnamen

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Rechtstexte/RText-CLP/RText-CLP.htm>

Meldung gefährlicher Gemische: neuer Anhang VIII



- ◇ Umsetzung Art. 45 CLP: Meldungen gefährlicher Gemische an Giftdatenzentren
 - gefährlich aufgrund von Gesundheits- oder physikalisch-chemischen Gefahren
 - EU-weite Harmonisierung von Meldeinhalten und –formaten an benannte Stellen der MS
- ◇ Formulierer / Importeure müssen Gemisch-Informationen vor Inverkehrbringen liefern, u.a.
 - ein Unique Formula Identifier (UFI) zur eindeutigen Identifizierung
 - zu gefährlichen Inhaltsstoffen ab 0,1 %
 - zu nicht gefährlichen Inhaltsstoffe ab 1 %
- ◇ neuer CLP-Anhang VIII: gestaffelte Umsetzungsfristen nach Verwendungsart:
 - „Verbraucher“-Gemische: 01. Januar 2020
 - gewerbliche genutzte Gemische: 01. Januar 2021
 - industriell genutzte Gemische: 01. Januar 2024
- ◇ ECHA stellt Tools und Formate bereit
 - Meldung an benannte Stellen der MS in jeweiliger Sprache
- ◇ [Verordnung](#) & [Anhang](#) der EU-KOM kurz vor Veröffentlichung



Infos auf ECHA-Webseite:
<https://poisoncentres.echa.europa.eu/>

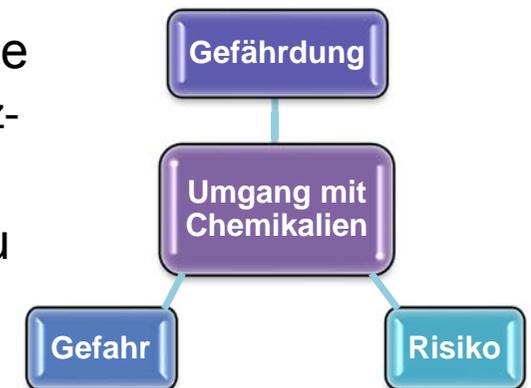
Agenda

- ❖ GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage
- ❖ CLP-Verordnung: das EU-System zur Umsetzung des GHS
- ❖ Aufbau und Elemente der CLP-Verordnung
- ❖ Aktualisierungen der CLP-Verordnung
- ❖ **CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen**
- ❖ Zusammenfassung und Ausblick



CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen

- ⚠ Einstufung von Stoffen / Gemischen erfolgt aufgrund intrinsischer Stoffeigenschaften
- ⚠ Einstufung und Kennzeichnung: Einfluss auf weitere Rechtsbereiche
 - EU-weites und nationales Recht zur Festlegung von spezifischen Schutzmaßnahmen bei Herstellung/Umgang oder Transport von Chemikalien
- ⚠ Regelfall: Verschärfungen bei der Einstufung führen automatisch zu Verschärfungen bei in Bezug nehmenden Rechtsbereichen
 - Folgen können z. B. kostenträchtige Nachrüstungen bei Anlagen oder Beschränkungen / Verbote bei Umgang / Vermarktung sein
- ⚠ Problem: bisher **keine Risikobetrachtung der Verwendungen** für Verbraucher, Arbeitnehmer oder Umwelt
 - aktuelle Beispiele: mögliche CLH-Einstufungen von Ethanol oder TiO₂
- ⚠ BAuA: Datenbank zu Rechtsfolgen der Einstufung von Stoffen und Gemischen
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Rechtsfolgen.html>



CLP-VO: Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche



Auswirkung auf Arbeitsschutz: krebserzeugende Stoffe



- ❖ CLP-Verordnung: toxikologisch & epidemiologisch abgeleitete Werte
- ❖ bis 2004: Konzept der Technischen Richtkonzentration (TRK)
 - richtete sich primär an messtechnischer Überwachbarkeit und Stand der Technik aus (i.W. Verfahrens-, Erfassungs- und Lüftungstechnik)
 - Stoffkonzentration: nach SdT erreichbar - durfte nicht überschritten werden, berücksichtigte vorhandene medizinische & toxikologische Kenntnisse (zuletzt 82 TRK-Werte)
- ❖ seit GefStoffV 2005: risikobasierter Ansatz der AGW-Werte
 - wissenschaftlich abgeleitete AGW und BGW: gesundheitsbasierte **Schwellenwerte**, unterhalb kein Gesundheitsrisiko
 - **TRGS 910**: ERB-Konzept mit Toleranz- und Akzeptanzrisiko für Umgang mit krebserzeugenden Stoffen (kein Schwellenwert vorhanden!)
 - risikobezogenes Maßnahmenkonzept (§10), Minimierungsgebot (§ 7) GefStoffV
- ❖ Stoffumstufung erfordert Aktualisierungen (GB & Maßnahmen)



Agenda

- ❖ GHS – Kennzeichnung auf UN-Ebene als Grundlage
- ❖ CLP-Verordnung: das EU-System zur Umsetzung des GHS
- ❖ Aufbau und Elemente der CLP-Verordnung
- ❖ Aktualisierungen der CLP-Verordnung
- ❖ CLP-Kennzeichnung und Rechtsfolgen
- ❖ **Zusammenfassung und Ausblick**



Zusammenfassung und Ausblick



- ❖ **Zweck der CLP-Verordnung:** Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für menschliche Gesundheit und Umwelt sowie erleichterter Handel (Chemikalien)
 - Harmonisierung der Einstufungskriterien und Gefahrenkommunikation
 - Verpflichtung aller Lieferanten zur Einstufung / Kennzeichnung / Verpackung
 - Meldungen von Einstufungen in ECHA-Inventar durch Stoffhersteller und –importeure
 - Harmonisierte Einstufung - verbindliche Legaleinstufung bestimmter Stoffe (Risikomanagement)

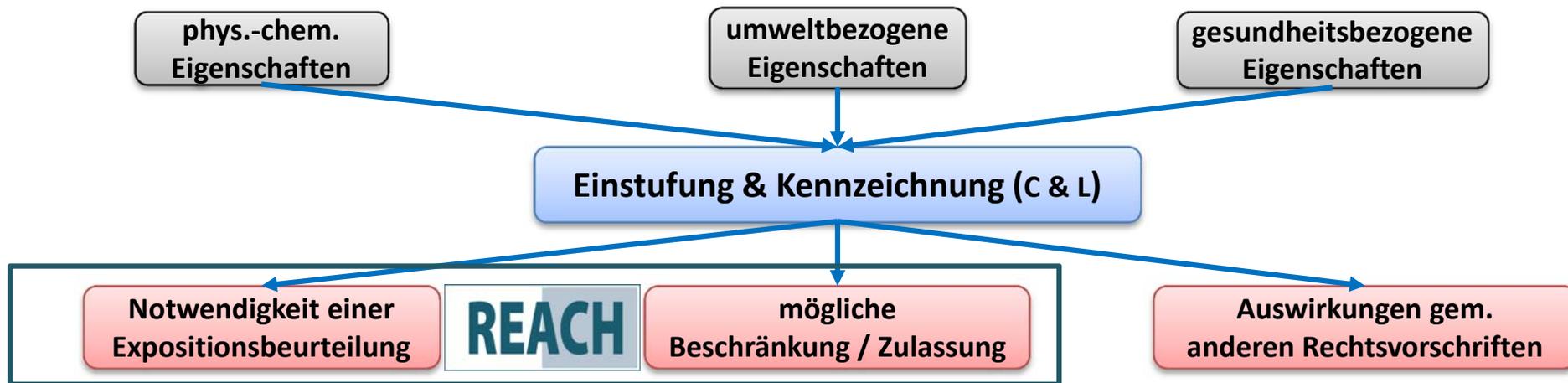
- ❖ **Vergleich zum alten EU-Recht:**
 - sehr viel differenzierter – neue Gefahrenklassen und –kategorien
 - tendenziell schärfer – Verschiebung von Einstufungskriterien (z.B. 4 anstatt 3 Kriterien)
 - sollte Vorteile durch klarere und konsistentere Gefahrenkommunikation für bestimmte Stoffe bringen (z.B. „Totenkopf“ nur noch für akut toxische Stoffe / Gemische)
 - näher an Kennzeichnung des Gefahrgutrecht (Transport)

- ❖ **CLP-Verordnung verlangt keine Risikobetrachtung der Exposition** (Umgang/Verwendung)

Zusammenfassung und Ausblick

◇ Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

- notwendig, um Personen mit Chemikalien-Kontakt, über relevante Eigenschaften zu informieren -> **Mitteilung der EU-Kommission** (vgl. Folie 1)
- ergreifen angemessener und sicherer Methoden für Umgang und Kontrolle



- ◇ Harmonisierung des C&L-Inventars der ECHA für Stoffe wird angestrebt
- ◇ weltweiter Harmonisierungsprozess bleibt große Herausforderung

Zusammenfassung und Ausblick



- ❖ CLP-Verordnung wird regelmäßig aktualisiert:
 - GHS-Überarbeitung, CLH-Prozess
- ❖ Umsetzung erfordert kontinuierlichen Anpassungs- und Überarbeitungsprozess in den Unternehmen

➔ Halten Sie sich informiert!

- ❖ Registry-of-Intentions: CLH-Prozess

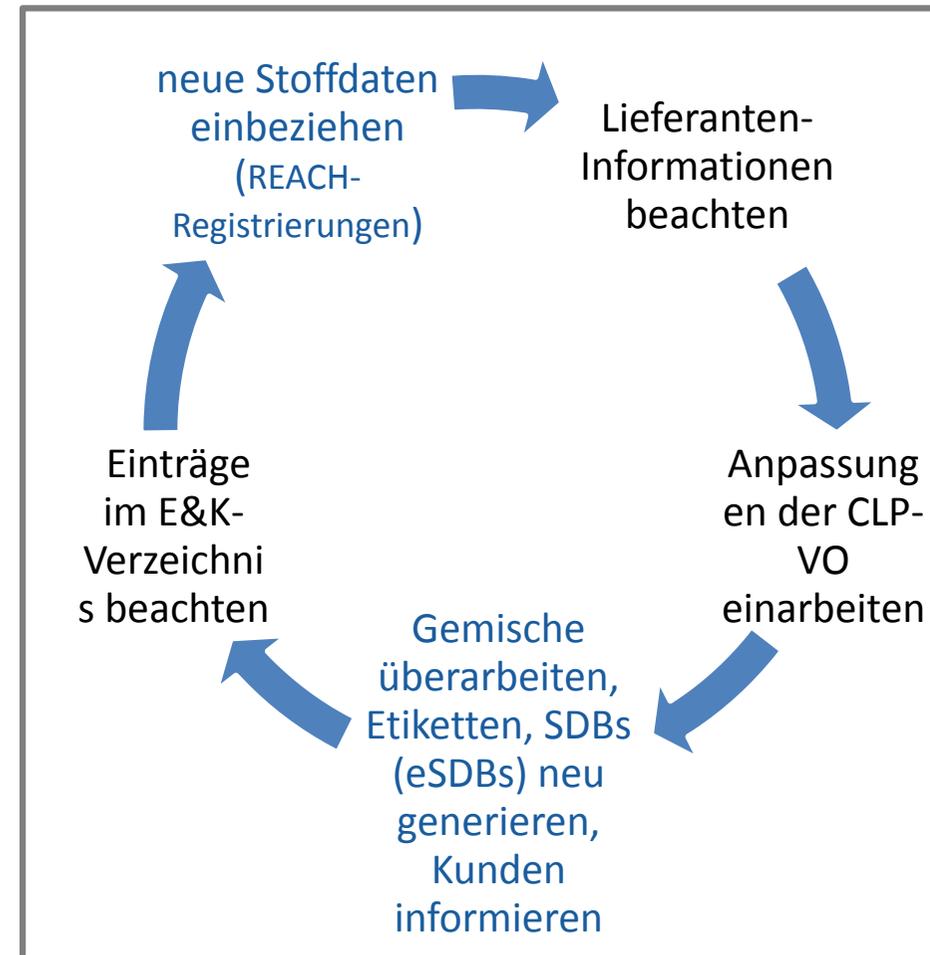
<https://www.echa.europa.eu/registry-of-submitted-harmonised-classification-and-labelling-intentions>

- ❖ C&L-Inventar

<https://www.echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database>

- ❖ CLP-Rechtstexte

<https://www.echa.europa.eu/regulations/clp/legislation>



Auswahl nützlicher Informationsquellen

- ◇ Die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU
 - <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/CLP/CLP.html>
- ◇ Häufig gestellte Fragen zu CLP nach Kategorien sortiert
 - <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/FAQ-CLP.html>
- ◇ Webseite des Umweltbundesamtes zur CLP-Verordnung
 - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien>
- ◇ Webseite des Bundesinstituts für Risikobewertung zur Chemikaliensicherheit
 - <http://www.bfr.bund.de/de/chemikaliensicherheit-4056.html>
- ◇ Webseite des VCI zur Chemikaliensicherheit
 - <https://www.vci.de/themen/chemikaliensicherheit/uebersichtsseite.jsp>
- ◇ Chemikaliensicherheit und Ihr Unternehmen - Einführung für KMU
 - https://echa.europa.eu/documents/10162/21332507/guide_chemical_safety_sme_de.pdf
- ◇ ECHA-Webseite zur CLP-Verordnung
 - <https://www.echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp>
- ◇ Chemikalien am Arbeitsplatz – ein neues Kennzeichnungssystem (Leitfaden der EU-Kommission)
 - <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=7634&type=2&furtherPubs=yes>
- ◇ Webseite der UNECE zu GHS
 - https://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html
- ◇ Webseite der BG RCI zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
 - <http://www.bgrci.de/fachwissen-portal/start/gefahrstoffe/ghs/>





*Disclaimer:
Die Inhalte der CLP-Verordnung und Auswirkungen der
Umsetzung konnten nur stark vereinfacht dargestellt werden.
Für notwendige weitere Information sollte der Leser unbedingt
die angegebenen Informationsquellen nutzen!*

KONTAKT:

**DR. MATTHIAS MENTZEL
TECHNIK UND UMWELT, ARBEITSSICHERHEIT
VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E.V.
LANDESVERBAND NORD
SANKT-FLORIAN-WEG 1, 30880 LAATZEN**

**TEL. +49 (511) 98490-35
MOBIL +49 (171) 7466551
FAX +49 (511) 833574**

MENTZEL@LV-NORD.VCI.DE

WWW.VCI-NORD.DE